

1. Zur entsprechenden Anwendung des § 2039 BGB.
 2. Zur Rechtskraftwirkung des einen Grundbuchberichtigungsanspruch zuerkennenden Urteils.
 3. Zur Auslegung des § 10 Abs. 4 des Preuß. Gesetzes, betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen usw., vom 16. April 1860 (G. S. 165).
 4. Kann der wirkliche Grundstückseigentümer vom buchmäßigen Eigentümer Beseitigung einer von diesem bestellten Hypothek gemäß § 1004 BGB. verlangen oder nach welchen Grundfakten bestimmt sich sonst die Haftung des Bucheigentümers?
- V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juli 1938 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.).
V 19/38.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien sind Halbbrüder. Ihr Vater, der im Jahre 1933 verstorbene Malermeister B., war dreimal verheiratet. In allen drei Ehen galt der Güterstand der westfälischen Gütergemeinschaft nach dem preußischen Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, vom 16. April 1860 (G. S. 165). Die erste Ehe blieb kinderlos. Aus der zweiten gingen der Beklagte und drei Schwestern, aus der dritten der Kläger und zwei Brüder hervor. Die Kinder der zweiten Ehe

wurden vor Eingehung der dritten vom Vermögen ihrer Mutter abgefunden. Nach dem Tode der dritten Frau setzte der Vater die Gütergemeinschaft mit dem Kläger und dessen beiden vollbürtigen Brüdern fort.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1928 übertrug der Vater das zum Vermögen der fortgesetzten Gütergemeinschaft dritter Ehe gehörige und dessen Hauptbestandteil ausmachende Hausgrundstück Hohe Straße 17 in D. nebst Inventar auf den aus der zweiten Ehe stammenden Beklagten. Dieser erhielt den Besitz und wurde kraft Auflassung alsbald als Eigentümer im Grundbuch vermerkt. Gleichzeitig wurden zufolge des Übergabevertrags für den Vater und die noch lebenden Töchter zweiter Ehe Rechte in Abt. II und III des Grundbuchs und auf Grund weiterer Bewilligung des Beklagten eine Darlehnshypothek von 10000 G.M. für einen Dritten eingetragen. Später folgte die Eintragung einer Darlehnshypothek von 4500 RM.

Der Kläger, der von seinem Vater testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt worden war, verlangte in einem Vorprozeß unter Berufung auf den Übergabevertrag von dem Beklagten zu einem Teilbetrag den Schichtteil vom Muttererbe und zugleich den Pflichtteil vom väterlichen Nachlaß. Die Klage hatte beim Landgericht Erfolg, wurde aber von dem Oberlandesgericht abgewiesen. Dieses erklärte den Übergabevertrag für nichtig, weil der Beklagte nicht im Sinn des § 10 des Gesetzes vom 16. April 1860 zu den „unabgefundenen Kindern“ gehöre, unter denen ausschließlich der überlebende Ehegatte „durch Übertragsverträge oder letztwillige Verfügungen die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln für sich allein berechtigt“ sei.

Der Kläger hat sich diese Rechtsauffassung nunmehr zu eigen gemacht. Aus der Nichtigkeit des Übergabevertrags folgert er, das Eigentum an dem übergebenen Grundstück sei den Erben seiner Eltern (dritte Ehe) verblieben und von dem Beklagten zu Unrecht belastet worden. Als Miterbe seiner Mutter verlangt der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Grundbuchberichtigung durch Eintragung der Erben der Eltern als Eigentümer sowie zur Befreiung des Grundstücks von den eingetragenen Belastungen. Die Klage ist ferner auf die Erteilung von Auskunft über die gezogenen Nutzungen und die mitübergebene Fahrnis sowie auf deren Herausgabe zur Nachlaßmasse gerichtet.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Grundbuchberichtigungs- und dem Freistellungsanspruch stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten ist der Freistellungsanspruch abgewiesen, im übrigen das erste Urteil bestätigt worden. Gegen die Teilabweisung der Klage richtet sich die Revision des Klägers. Sie hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Das Recht zur Vertretung des allein in die Revisionsinstanz gebiethenen Freistellungsanspruchs entnimmt der Kläger dem § 2039 Satz 1 BGB. Ob diese Vorschrift hier unmittelbar eingreift, kann offen bleiben. Denn sie ist vom Reichsgericht im Anschluß an die ältere preussische Praxis in ständiger Rechtsprechung auf die anderen Gesamthandsverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet worden; so namentlich auch auf die eheliche Gütergemeinschaft, wenn, wie im Streitfall, ein zur Verwaltung und Verfügung berufenes Haupt der Gemeinschaft (vgl. §§ 1443, 1487 BGB.) fehlt (JW. 1905 S. 146 Nr. 28; Warnspr. 1913 Nr. 150). Die westfälische Gütergemeinschaft ist eine durch das Gesetz vom 16. April 1860 besonders ausgestaltete landrechtliche Gütergemeinschaft. Soweit neben den Vorschriften dieses Gesetzes für Ehen mit westfälischer Gütergemeinschaft bisher die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts galten, sind sie laut Art. 47 Preuß. AG. z. BGB. durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt worden. Deshalb kann ein Sonderlagerecht des Klägers entsprechend der Vorschrift in § 2039 Satz 1 BGB. anerkannt werden. Die vom Beklagten erwirkte Pfändung und Überweisung des mütterlichen Erbteils des Klägers hindert diesen nicht an der Rechtsverfolgung. Nach ständiger Rechtsprechung bleibt ein gepfändetes Recht auch nach seiner Überweisung zur Einziehung im Vermögen des Vollstreckungsschuldners. Dieser wird nur durch die Pfändung in der Verfügung über das Recht soweit beschränkt, als die Verfügung die Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers beeinträchtigen würde. Demgemäß kann der Vollstreckungsschuldner auf Leistung an den Vollstreckungsgläubiger klagen (RG. in JW. 1935 S. 3541 Nr. 12). Nichts wesentlich anderes geschieht hier. Die Besonderheit, daß der Beklagte zugleich Vollstreckungsgläubiger und Schuldner des Klagenanspruchs ist, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Seinen Rechten als Vollstreckungsgläubiger ist die Klage nicht abträglich. Diese bleiben vielmehr gewahrt;

ja, sie werden, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, durch die Klage der Verwirklichung näher gebracht.

2. Erhoben ist der Freistellungsanspruch als Anspruch aus Eigentumsverletzung. Eigentum der Erbengemeinschaft am streitigen Grundstück hat das Berufungsgericht durch Zuerkennung des Berichtigungsanspruchs bereits bejaht. Denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (JW. 1936 S. 3047 Nr. 5) wird mit dem Grundbuchberichtigungsanspruch nicht nur ein aus dem Eigentum abgeleitetes Recht, sondern das Eigentum selbst zum Gegenstand der Klage gemacht und folglich im Urteil auch über das Eigentum selber entschieden. Da der Beklagte sich der Revision nicht angeschlossen hat, ist das Berufungsurteil zu seinem dem Berichtigungsanspruch stattgebenden Teil schon mit dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist rechtskräftig geworden (§ 556 ZPO., RGZ. Bd. 130 S. 229 [230]). Diese Rechtskraft schließt im Verhältnis der Prozessparteien zueinander eine der vorliegenden widersprechende Entscheidung über das Eigentum am Grundstück aus. Auch gegenüber dem hier erhobenen, auf § 1004 BGB. gestützten Freistellungsanspruch kann der Beklagte das dessen Voraussetzung bildende Eigentum nicht mehr dem Kläger mit Erfolg streitig machen, wie er es in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht erneut versucht hat (vgl. auch RGZ. Bd. 136 S. 162).

Aber selbst wenn bei engerer Auslegung der Vorschrift in § 322 ZPO. die Nagbegründende Behauptung des Eigentums von neuem selbständig zu prüfen wäre, würde eine solche Prüfung doch zu keinem von dem bisherigen abweichenden Ergebnis führen. Zur Entscheidung stünde dann wieder die vom Berufungsgericht bejahte Frage nach der Nichtigkeit des Übergabevertrags; sie bedarf keiner eingehenden Erörterung. Die Ansicht des Berufungsgerichts deckt sich mit der Auslegung, die das Kammergericht dem § 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 in fester Rechtsprechung gegeben hat (RGZ. Bd. 42 S. 85, Bd. 45 S. 241; JW. 1938 S. 1666 Nr. 22). Sie wird auch von beiden Parteien geteilt, die bei Verfolgung ihrer einander widerstreitenden Interessen gemeinsam von der ursprünglichen Nichtigkeit des Übergabevertrags ausgehen. Unter diesen Umständen kann es bei dem Auspruch bewenden, daß die gemäß § 549 Abs. 1, § 559 ZPO. zulässige Nachprüfung keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Auslegung der bezeichneten Vorschrift in dem angefochtenen

Urteil ergeben hat. Beizutreten ist dem Berufungsgericht auch darin, daß die Nichtigkeit des Übergabevertrags sich auf die Auflassung erstreckt. Denn indem die behandelte Vorschrift dem überlebenden Ehegatten die Befugnis zur alleinigen Übertragung des Eigentums an gemeinschaftlichem Vermögen nur innerhalb des Kreises der an der fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinge zugesteht, schließt sie zugleich eine weitergehende Verfügungsmacht aus (ebenso RGZ. a. a. D.).

Der hiernach unwirksamen Verfügung des Vaters der Parteien hat der Beklagte in der Revisionsverhandlung durch die Behauptung aufzuhelfen gesucht, die übrigen Abkömmlinge hätten, wie die Annahme der im Übergabevertrag für sie ausgesetzten Leistungen ergebe, gemäß § 185 BGB. die Übereignung genehmigt. Eine danach allenfalls in Betracht kommende Genehmigung durch schlüssige Handlung würde aber nach ständiger Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 335) voraussetzen, daß die betreffenden Abkömmlinge wußten oder wenigstens mit der Möglichkeit rechneten, daß zur Wirksamkeit der Übereignung ihre Genehmigung notwendig sei. In dieser Voraussetzung hat es bis zur Aufhebung der Nichtigkeit im Jahre 1935 augenscheinlich gefehlt, und einem späteren Wirksamwerden der Übereignung steht allein schon die Haltung entgegen, die seitdem der mitbetroffene Kläger gegenüber dem Beklagten eingenommen hat. Überdies ist die Behauptung des Beklagten in den Tatsacheninstanzen nicht vorgebracht worden und kann schon deshalb in der Rechtsinstanz nicht berücksichtigt werden (§ 561 Abs. 1 ZPO.).

3. Die Vorschrift in § 1004 BGB. hat das Berufungsgericht als Klagegrund ausgeschaltet, weil im Verhältnis der Parteien zueinander die §§ 989, 990 BGB. als Sonderbestimmungen vorgehen müßten. Die Belastung eines fremden Grundstücks mit dinglichen Rechten stehe im Sinne des § 989 einer Verschlechterung des Grundstücks gleich. Die Belastungen seien aber vor dem Rechtshängigwerden des Berichtigungsanspruchs vorgenommen worden und der Beklagte habe auch erst nach ihrer Vornahme vom Mangel eines Rechts zum Besitz erfahren. Die letzte Belastung sei nämlich im März 1934 erfolgt, während der Beklagte von dem Mangel eines Rechts zum Besitz frühestens bei der Verkündung des im Vorprozeß erlassenen Berufungsurteils (8. Mai 1935) Kenntnis erhalten haben könne . . .

a) Die vom Berufungsgericht hier vertretene Rechtsauffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie namentlich in der von der Revision angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 121 S. 335 festgelegt worden ist. Danach ist der Anspruch auf Beseitigung der Grundstücksbelastungen aus § 1004 BGB. nicht herzuleiten. Zwar hat der Beklagte die Rechte nicht als Besitzer, sondern als buchmäßiger Eigentümer eintragen lassen, der nicht Besitzer zu sein braucht. Die Belastungen beeinträchtigen auch nicht die Substanz des Grundstücks, sondern das Recht des Eigentümers, darüber zu verfügen. Doch ist die Stellung, in der sich der Bucheigentümer gegenüber dem wirklichen Eigentümer befindet, der Stellung des Besitzers zum Eigentümer so wesensverwandt, daß die §§ 989, 990 BGB. nach ihrem Sinn und Zweck auch hier — entsprechend — angewendet werden müssen. Das führt dazu, der Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs die Rechtshängigkeit des Grundbuchberichtigungsanspruchs gleichzustellen.

Die Revision hat — ohne Anführung von Gegengründen — um Nachprüfung der im vorstehenden wiedergegebenen Leitsätze der angezogenen Entscheidung gebeten. Die Entscheidung steht nicht vereinzelt da. Schon in einem älteren Urteil (V 85/06 vom 10. November 1906) hatte der erkennende Senat ausgesprochen, daß die §§ 989, 990 BGB. auf das Verhältnis zwischen Bucheigentümer und wahren Eigentümer entsprechend angewendet werden müßten. In dem Urteil des Reichsgerichts V 368/27 vom 25. Januar 1928 (JW. 1928 S. 1387 Nr. 52) ist die Anwendbarkeit des § 1004 BGB. auf einen Fall wie den vorliegenden ebenfalls verneint worden. Führende Erläuterungsbücher haben sich zustimmend geäußert (RGKomm. z. BGB. 8. Aufl. § 1004 Anm. 1; Pand.-Strecke 5. Aufl. Anm. 2b Abs. 2; Staudinger 10. Aufl. Anm. 14 Abs. 2). Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat die gleiche Rechtsauffassung vertreten (RGZ. Bd. 133 S. 283). An ihr ist deshalb festzuhalten. Der abweichende Standpunkt in zwei von dem Kläger angeführten älteren Urteilen des Oberlandesgerichts München (SeuffArch. Bd. 61 Nr. 8; RDW. Bd. 18 S. 116) kann nicht geteilt werden.

b) Auch die Bedenken der Revision gegen die Feststellung, daß den Beklagten kein wie immer geartetes Verschulden treffe, sind nicht berechtigt. Daß der Beklagte vor der Belastung des Grundstücks den Mangel seines Rechts gekannt habe, hat der Kläger selber nicht be-

hauptet. Aber auch Fahrlässigkeit des Beklagten hat das Berufungsgericht verneint, ohne daß in der hierfür gegebenen Begründung ein sachlich-rechtlicher Irrtum hervorträte. In dem angefochtenen Urteil heißt es, dem Beklagten sei nicht zuzumuten gewesen, die Gültigkeit des Übergabevertrags zutreffend zu beurteilen. Wenn die Revision demgegenüber von einem klaren, ohne weiteres erkennbaren Verstoß gegen § 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 spricht, so sieht sie die Sache selbst vom Standpunkt eines Rechtskundigen aus als für sich zu günstig an. Die oben (Ziffer 3) gebilligte Auslegung der genannten Gesetzesvorschrift ist, wofür auf die in JW. 1938 S. 1666 Nr. 22 abgedruckte Begründung eines Beschlusses des Kammergerichts verwiesen werden mag, keineswegs von jeher unbezweifelt gewesen; hat doch auch das Landgericht im Vorprozeß der Parteien mit ausführlicher, das Für und Wider abwägender Begründung den Übergabevertrag für gültig erklärt.

Die Revision stellt aber ferner, indem sie dem Beklagten aus unterlassener Einholung von Rechtsrat einen Vorwurf macht, zu strenge Anforderungen an die Pflicht einer rechtsunkundigen Partei zur Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Die Übergabe des Grundstücks vom Vater auf den Sohn einer früheren Ehe widersprach hier durchaus nicht etwa dem ursprünglichen Rechtsempfinden der Mächtigbeteiligten. Auch der Kläger selber hat darin nichts gefunden, was in ihm den auch nur entfernten Verdacht auf Rechtswidrigkeit hätte erwecken können. Er hat sich, ganz unbeschwert durch irgendwelche rechtlichen Zweifel, auf den Boden des Vertrags gestellt und Erfüllung eines vermeintlich aus seinem Abschluß für ihn sich ergebenden Schichtteilsanspruchs im Prozeßwege gefordert. Damit hat der Kläger ein Verhalten bekundet, das den Beklagten in seiner damals noch bestehenden irrigen Überzeugung von der Gültigkeit des Übergabevertrags und damit von der Sicherheit der erlangten Rechtsstellung bestärken mußte. Unter solchen Umständen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß kein Verschulden des Beklagten darin gefunden, daß er vor der Belastung des Grundstücks nicht noch einen Rechtskundigen über die Gültigkeit des von einem Notar beurkundeten Vertrages hörte.

c) Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Vorschrift in § 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 als Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen ist, kann offen bleiben. Denn

nach den vorstehenden Erörterungen scheidet nicht nur grobe Fahrlässigkeit (§ 990 Abs. 1 Satz 1 BGB.), sondern auch ein leichtes Versehen des Beklagten aus, während eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB. ohne irgendein Verschulden nicht zu denken ist. Eine Verantwortung der Frage erübrigt sich aber auch deshalb, weil sich der Beklagte, wie den Besitz, so auch die Stellung als Bucheigentümer unzweifelhaft nicht durch eine strafbare Handlung verschafft hat (§ 992 BGB.). Die Stellung des Bucheigentümers gegenüber dem Grundbuchberichtigungsanspruch ist, wie bereits hervorgehoben wurde, derjenigen des Eigenbesizers gegenüber dem Herausgabeanspruch wesenverwandt. Deshalb müssen nicht nur die §§ 989, 990 BGB. (so RGZ. Bd. 121 S. 335) und die §§ 987, 993 BGB. (so — den Rechtsgedanken der älteren Entscheidung erweiternd — RGZ. Bd. 133 S. 283) bei der Auseinanderetzung zwischen Bucheigentümer und wirklichem Eigentümer angewendet werden, sondern es muß wegen Gleichheit des Rechtsgrundes auch § 992 BGB. eingreifen. Nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen haftet der Beklagte also keinesfalls. Im übrigen bemendet es dabei, daß er auch nach den §§ 989, 990 BGB. zur Freistellung nicht verpflichtet ist, weil er das Grundstück vor Rechtshängigkeit des Berichtigungsanspruchs und schon zu einer Zeit belastet hat, zu der ihm der Mangel seines Rechts weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

4. Gegen sachliches Recht hat hiernach das Berufungsgericht entgegen der Annahme der Revision nirgends verstoßen. Aber auch die aus folgendem Anlaß erhobene Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO. greift nicht durch. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß der Beklagte nach § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. zur Teilungsmasse das Herausgeben muß, was er aus der Belastung des Grundstücks erlangt hat. Einer dahin gehenden Verpflichtung, die mit der Herausgabe von Nutzungen oder mit Schadenserfaz begrifflich nichts zu tun hat, steht die Vorschrift in § 993 BGB. so wenig entgegen wie der Bereicherungshaftung des Besizers wegen Verbrauchs oder Veräußerung der Sache (RGKomm. Anm. 1 zu § 993). Erlangt hat der Beklagte die Darlehen, die ihm von den Gläubigern der Hypotheken Nr. 6 und Nr. 7 gewährt worden sind, während die anderen Belastungen, wie im Berufungsurteil zutreffend ausgeführt wird, auch für eine Bereicherungshaftung des Beklagten nicht in Betracht kommen. Demgemäß hat der Vorderrichter — im Zusammenhang

mit Ausführungen über das vom Beklagten beanspruchte Zurückbehaltungsrecht — einen Bereicherungsanspruch der Erben in Höhe von mindestens 10000 RM. (Hypothek Nr. 6) in Rechnung gestellt, und zwar mit der richtigen Maßgabe, daß dagegen die Erben den Beklagten von seiner in ursächlichem Zusammenhang mit dem Darlehnsempfang entstandenen, seine Bereicherung somit mindern- den Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Darlehnsgläubigern zu befreien hätten. Der Vorderrichter erwägt jedoch, daß demgegenüber dem Beklagten aus Verwendungen auf das Grundstück ein — der Höhe nach nicht abschließend geprüfter — Betrag von möglicherweise 9985,83 RM. gutzubringen sei; er fügt hinzu, auf den Verbleib der Valuta der Hypothek Nr. 7 komme es nicht an, weil ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht erhoben sei. Das Berufungsgericht ist somit zu einer der Klage günstigen Entscheidung hier nicht gelangt, weil der Kläger Freistellung statt nach §§ 816, 818 BGB. Zahlung gefordert hat.

Dagegen wendet sich die Revision, indem sie auszuführen sucht, daß Veranlassung zur Anregung einer entsprechenden, wenn auch nur hilfsweisen Änderung der Klagebitte vorgelegen habe und daß der Kläger eine solche Anregung befolgt haben würde. Dazu ist folgendes zu sagen: Es trifft zu, daß sich der Kläger auch zur Begründung des Freistellungsanspruchs — irrtümlich — auf die Vorschriften über die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung berufen hatte. Es mag ferner sein, daß der Freistellungsanspruch praktisch auf Zahlung an die Darlehnsgläubiger zielt, sich insofern also dem aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. zu entnehmenden Anspruch auf Zahlung zur Teilungsmasse an die Seite stellen läßt. Dennoch handelt es sich um zwei nach Grund und Gegenstand verschiedene Ansprüche, und es bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, dem Kläger eine Änderung der Klagebitte nahezu legen.

Die Stellung eines neuen Antrags zwecks Einführung eines neuen Anspruchs in den Prozeß anzuregen, ist schon im allgemeinen nicht Aufgabe des Gerichts (RGZ. Bd. 106 S. 115 [119]). Noch weniger wäre im Streitfall eine dahin zielende Anregung angebracht gewesen. Einem Ausgleich der in Verfolg des Übergabevertrags eingetretenen Vermögensverschiebungen sollte der vom Kläger erhobene Anspruch auf Herausgabe dienen, und zu dessen Vorbereitung war die Klage auf Auskunftserteilung bestimmt. Auch das durch

Belastung des Grundstücks Erlangte brauchte aber der Beklagte, wie ausgeführt, nur nach Bereicherungsgrundsätzen herauszugeben. Die Pflicht zur Herausgabe der Darlehnsvaluta oder, da sie verbraucht sein wird, zum Ersatz ihres Wertes (§ 818 Abs. 2 BGB.) hängt also mit dem Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen des Grundstücks und mit dem Gegenanspruch des Beklagten auf Ersatz von Verwendungen zusammen. Dem für die Feststellung einer Bereicherung ist nach ständiger Rechtsprechung das bei Berücksichtigung aller Vermögensveränderungen eingetretene Gesamtergebnis maßgebend. Demgegenüber hat der Kläger aus den vom Beklagten vorgenommenen Belastungen einen Sonderanspruch, unabhängig von einer Bereicherung des Beklagten, hergeleitet und zum Gegenstand einer selbständigen Klage gemacht. Damit hat der Kläger den inneren Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Belastungen für den Beklagten und den von diesem aus dem Grundstück gezogenen Nutzungen für den rückliegenden Verfahrensabschnitt zu Unrecht zerrissen. Die Erklärung dafür liegt in einer Verkennung der Rechtslage, deren prozessuale Folgen der Kläger auf sich nehmen muß. Auch der erste Richter hat nur, weil er ebenfalls irrigerweise eine unabhängig von Bereicherungshaftung bestehende Freistellungs-pflicht des Beklagten annahm und so den bezeichneten Zusammenhang außer acht ließ, zu Gunsten des Klägers einen selbständigen Freistellungsanspruch bejaht. Das Berufungsgericht hat die Rechtslage klargestellt und das in dem behandelten Punkt durch einen sachlichen Irrtum belastete, nicht etwa auf einem mangelhaften Verfahren beruhende Urteil des ersten Richters abgeändert. Das konnte nach der Prozeßlage sachgemäß nur durch Abweisung des Freistellungsanspruchs geschehen. Der Kläger mag die Bereicherung, die dem Beklagten aus Belastungen des Grundstücks etwa zugeflossen ist, durch Erweiterung des noch beim Landgericht anhängigen Herausgabeanspruchs zur Geltung bringen. In den Rahmen dieses Anspruchs gehört das Verlangen nach umfassendem Ausgleich aller durch den Übergabevertrag und im Zusammenhang damit eingetretenen Vermögensverschiebungen. Vor dem Landgericht mag auch festgestellt werden, ob Bereitschaft der Gemeinschaftsteilhaber besteht, gegebenenfalls die persönliche Schuld aus den eingegangenen Darlehnsverpflichtungen dem Beklagten abzunehmen.